

# Recht für die Energiewirtschaft

## *Förderungen für die Mobilitätswende*

RA Dr. Johannes Hartlieb

19.01.2024



- Mobilitätswende: Zielvorgaben auf europäischer und nationaler Ebene
- Fördervoraussetzungen & Fördergewährung: Rechtsgrundlagen
  - Beihilferecht
  - Förderrecht
  - Vergaberecht
- Überblick über aktuelle Förderprogramme





KONFERENZEN  
SEMINARE  
Wissen, das bewegt

# MOBILITÄTSWENDE ZIELE



*„Eine Verkehrswende ist die Gesamtheit an Maßnahmen, die unser Mobilitätsverhalten und den Gütertransport so verändern, dass kein weiterer verkehrsbedingter Raubbau an natürlichen Lebensgrundlagen mehr stattfindet.“*

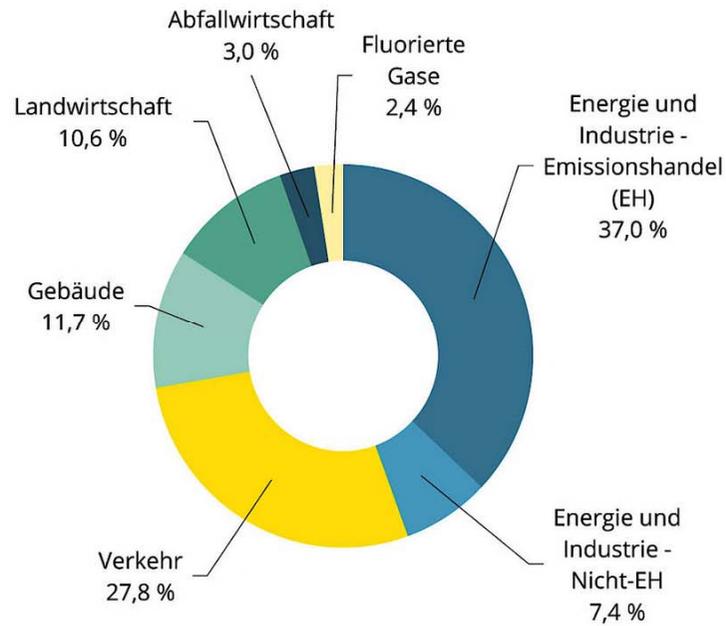
(verkehrswende.at)

- Mobilitätswende: ganzheitlicher Ansatz
- Unterschiedliche Begriffsdefinitionen
- Auch: Antriebswende
- Diskussion: Änderung des Mobilitätsverhaltens?

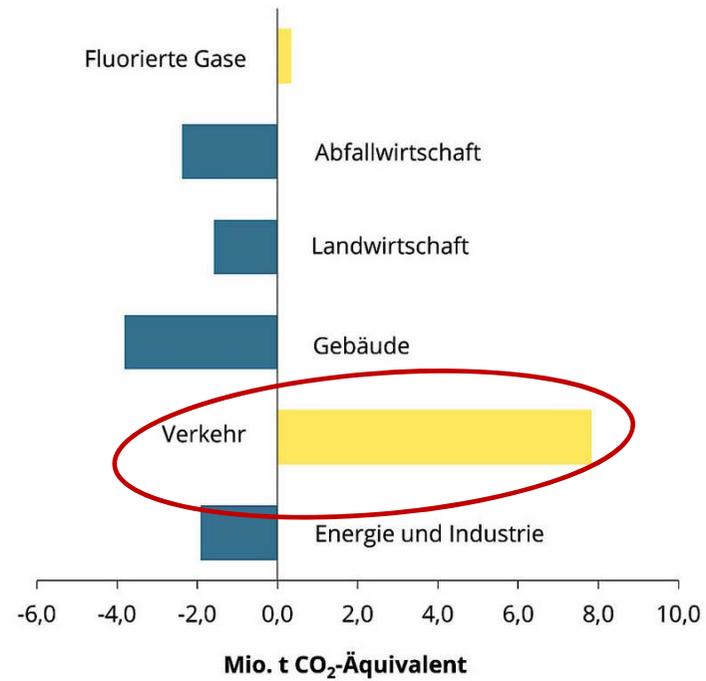




### Sektorale Anteile 2021



### Entwicklung 1990-2021



Quelle: Umweltbundesamt

umweltbundesamt<sup>U</sup>



## Ziele

- Ziel des European **Green Deal**: Klimaneutralität bis 2050
- Transportsektor für ca. **25%** aller Treibhausgasemissionen der EU verantwortlich  
→ Verringerung der Co2-Emissionen des Transportsektors bis 2050 um **90%**!

## EK: Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität (Sustainable and Smart Mobility Strategy)

- Förderung **emissionsfreier Fahrzeuge, Schiffe und Flugzeuge**, erneuerbarer Kraftstoffe und entsprechender **Infrastruktur** (z.B. 30 Mio Co2-neutrale Fahrzeuge bis 2030!)
- Ausbau des **Schienennetzes und der Radverkehrsinfrastruktur** (z.B. Verdoppelung der Hochgeschwindigkeits-Bahninfrastruktur bis 2030, Verdoppelung des Schienengüterverkehrs bis 2030)
- Förderung **emissionsfreier Häfen und Flughäfen** (z.B. Marktreife emissionsfreier Schiffe bis 2030)  
→ **Umsetzung mittels rechtsverbindlicher Zielvorgaben**: Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, Richtlinie zur Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge etc.



## BMK: Mobilitätsmasterplan

- Erreichung der **Klimaneutralität** Österreichs im Verkehrssektor bis **2040** („gold plating“?)
- Drei Aktionsfelder, um Verkehr zu ...
  - ... **vermeiden**: Stadt- und Raumplanung der kurzen Wege, Remote Work, regionale Lieferketten etc.
  - ... **verlagern**: Ausbau umweltfreundlicher Verkehrsmittel und Infrastruktur wie Fahrrad, Bus und Bahn, Ausbau von Sharing-Angeboten
  - ... **verbessern**: Emissionsfreier Antrieb von Fahrzeugen, Bahnen, Schiffen und Bussen mittels Elektrifizierung, im Bereich Luft- und Schifffahrt auch mittels klimaneutraler Kraftstoffe (z.B. „efuels“)
- Parallel Unterstützung von F&E- und Digitalisierungsaktionen in allen Bereichen





KONFERENZEN  
SEMINARE  
Wissen, das bewegt

# FÖRDERVORAUSSETZUNGEN UND FÖRDERGEWÄHRUNG RELEVANTE RECHTSGRUNDLAGEN



H A S L I N G E R  
N A G E L E



## Beihilfeverbot des Art 107 Abs 1 AEUV

- Grundregel mit Ausnahmen
- Intention, Wettbewerbsverzerrungen staatenübergreifend zu verhindern
- Tatbestandsmerkmale:
  - Vergabe **staatlicher Mittel**: Bund, Länder, Gemeinden, EU, öffentliche Unternehmen etc.
  - **An Unternehmen**: wirtschaftliche Einheit, die Produkte/ DL am Markt anbietet (im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auch öffentliche Unternehmen & Gemeinden; gemeinnützige Vereine)
  - Erhalt einer **Begünstigung**: Jeglicher wirtschaftliche Vorteil (z.B. auch Steuererlass)
  - **Selektivität**: Einschränkung/ Definition des Begünstigtenkreises besteht (sehr große Zahl an Begünstigten schadet nicht!)
  - Potentielle **Wettbewerbsverfälschung**: Situation der Begünstigten wird verbessert
  - **Grenzüberschreitende Handelsbeeinträchtigung**: grenzüberschreitender Wirtschaftsverkehr besteht

*Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.*





## Ausnahme I: De-minimis-Schwelle (Bagatellschwelle)

- Verordnung der Kommission
- Keine Wettbewerbsverzerrung
- Tatbestandsmerkmal → **keine Anmeldepflicht**
- Ab 2026: Eintragungspflicht in zentrales Register
- Maximale Beihilfensumme (Änderungen 2024!)
  - Grds. Pro Unternehmen/ verbundenem Unternehmen € 300.000,- innerhalb von drei Jahren
  - Auch für **Unternehmen im gewerblichen Straßengüterverkehr** € 300.000,-
  - Ausgenommen Unternehmen der Primärproduktion und **Tätigkeiten i.Z.m. Ausfuhren in Mitgliedstaaten**
- „Transparente“ **Beihilfe**: Bruttosubventionsäquivalent lässt sich im Vorhinein genau berechnen, Maximalgrenze wird nicht überschritten (z.B. Zuschüsse, begrenzte Steuerbefreiungen etc.)





## Ausnahme II: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

- Anwendungsbereich ua für Regionalbeihilfen, KMU-Beihilfen, Infrastrukturbeihilfen,...
- **Keine Anmeldepflicht** für Beihilfen unter der AGVO (Art 108 Abs 4 AEUV)
- **Berichtspflicht** nach Inkrafttreten der Maßnahme; **Veröffentlichungs- und Informationspflicht**
- Weitere Voraussetzungen:
  - Einhaltung der Anmeldeschwellen (Maximalbeträge Art 4 AGVO)
  - „Transparente“ Beihilfe
  - Anreizeffekt : „unternehmerischer Mehrwert“, **Beihilfeantrag muss vor Beginn der Arbeiten gestellt werden** (Art 4 Abs 1 AGVO)
  - Kumulierungsregelungen: Bei **Kombination von AGVO/ De-minimis Beihilfen** für dieselben beihilfefähigen Kosten Maximalbeträge beachten (Art 8 AGVO)





## Ausnahme II: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

- Kategorie der „Umweltschutzbeihilfen“
- Novellen 2021 & 2023 legen Fokus auf die Green & Digital Transition

### → Art 36a: Öffentlich zugängliche Lade- oder Tankinfrastruktur für emissionsfreie/-arme Straßenfahrzeuge

- Beihilfefähig sind Kosten für Bau/Installation/Modernisierung von Lade- und Tankinfrastruktur für Strom oder erneuerbaren Wasserstoff; auch Kosten für Erzeugung von Strom/erneuerbarem Wasserstoff am Standort
- Gewährung aufgrund Beihilferegelung: grds. 20% der Kosten, bei KMUs bis zu 50%, Sonderregeln für strukturschwache Gebiete
- Anmeldeschwelle: Bei Beihilferegelungen durchschnittliche jährliche Mittelausstattung von € 300 Mio. (Art 4 Abs 1 lit)

### → Art 36b: Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen

- Umfasst Fahrzeuge für Straßen-, Schienen oder Seeverkehr
- Beihilfefähig: Mehrkosten für Erwerb/ mind. zwölfmonatige Leasing eines sauberen Fahrzeugs; Investitionskosten der Umrüstung
- Gewährung aufgrund Beihilferegelung: grds. 20% der Kosten, bei emissionsfreien Fahrzeugen 30%, bei KMUs bis zu 60%



## „Ausnahme“: Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen

- Grds. Ermessensentscheidung der Kommission gem. Art 107 Abs 3 lit c AEUV → **Anmeldepflicht!**
- **Anwendungsbereich** („Gruppen von Beihilfen“):
  - Beihilfen zur **Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen**, u. a. durch die Förderung von erneuerbaren Energien und von Energieeffizienz (Rz 16 lit a; Rz 77 ff)
    - auch: Beihilfen für die **Erzeugung synthetischer Kraftstoffe unter Einsatz erneuerbarer Energie**: Förderung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biogas (einschließlich Biomethan) und Biomasse-Brennstoffen
  - Beihilfen für **saubere Mobilität** (Rz 16 lit c und lit d, Rz 158 ff)
    - Beihilfen für **Erwerb/ Leasing** neuer oder gebrauchter **sauberer Fahrzeuge** sowie Erwerb/Leasing sauberer **mobiler Service-Geräte**
    - Beihilfen für **Nachrüstung, Umrüstung und Anpassung** von Fahrzeugen/mobilen Service-Geräten, wenn dies ermöglicht:
      - Einstufung als sauberes Fahrzeug,
      - Schiffe/Luftfahrzeuge: Verwendung von Biokraftstoffen, synthetischen Kraftstoffen, flüssigen/gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs; Schiffe: Nutzung von Windantrieb
    - Beihilfen für Bau, Installation, Modernisierung oder Erweiterung von **Lade- und Tankinfrastruktur** für saubere Fahrzeuge;
    - Am Standort der Infrastruktur auch Anlagen für intelligente Ladevorgänge; direkt mit der Lade- oder Tankinfrastruktur verbundene **Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom/Wasserstoff**; Anlagen zur **Speicherung von Strom/Wasserstoff**, die als Kraftstoff bereit bestellt werden



## „Ausnahme“: Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen

- Grds. **keine Beihilfen** für Straßennutzfahrzeuge, die mit Gas (insbesondere **LNG, CNG und Biogas**) betrieben werden, außer für LNG-Infrastruktur für das Betanken schwerer Nutzfahrzeuge (Rz 159)
- Leitlinien gelten **nicht für F&E-Beihilfen** (Rz 16) → Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation
- Prüfung der **Beihilfefähigkeit** (Rz 20 ff)
  - **positive Voraussetzung:** Beihilfe fördert die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs
    - Darzulegen ist: konkreter Wirtschaftszweig und Erhöhung von dessen Nachhaltigkeit; Beitrag der Beihilfe zum Umweltschutz inkl. Klimaschutz oder zum reibungslosen Funktionieren des Energiebinnenmarkts
    - **Anreizeffekt:** Beihilfeempfänger ändert Verhalten, nimmt zusätzliche/umweltfreundlichere wirtschaftliche Tätigkeiten auf → **Beginn des Vorhabens nach Stellung des Beihilfeantrags!**; Erstellung eines „kontrafaktischen“ Szenarios
  - **negative Voraussetzung:** Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel, Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel
    - Erforderlichkeit, Geeignetheit, Angemessenheit, Transparenz
  - **Abwägung** positive und negative Auswirkungen



## „Ausnahme“: Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen

- Definition „Sauberes Fahrzeug“ (Rz 19 Z 20)
  - Zwei-/Dreirädrige und leichte vierrädrige Fahrzeuge: **Klasse L**
    - ohne CO2 Emissionen
  - Leichte Nutzfahrzeuge: **Klasse M1, M2 oder N1** (PKW max. 8 Sitze/max. 5T; LKW max. 3,5T)
    - ohne CO2-Emissionen ODER
    - (nur bis Ende 2025!) mit **max. 50g/km Co2** und max. 80% der geltenden Schadstoffgrenzwerte
  - Schwere Nutzfahrzeuge: **Klasse M3, N2 oder N3** (Bus, LKW)
    - ohne Verbrennungsmotor/mit max 1 g CO2/kWh ODER
    - (bis Ende 2025!) die mit **alternativen Kraftstoffen** betrieben werden ODER
    - (bis Ende 2025!) mit CO2-Ausstoß < Hälfte der Bezugswerte
- Weitere Regelungen für Binnen- und Seeschiffe, Schienenfahrzeuge, Luftfahrzeuge





## Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln

- Verordnung des BMF
- **Kein Rechtsanspruch** auf Förderung! (§ 4 ARR)
- Ausschreiben von **Förderungsprogrammen** auf Grundlage von **Sonderrichtlinien** (§ 5 Abs 2 ARR)
- BM kann **Abwicklung** auf sachlich in Betracht kommende Rechtsträger **übertragen** (§ 8 Abs 1 ARR)
- **Fördervoraussetzungen**:
  - Gesicherte Durchführung der Leistung, für die Fördermittel beantragt werden → Förderwerber erstellt **Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan** (§ 15 Abs 1 ARR)
  - Grds. Eigenleistung des Förderwerbers auszubedingen (§16 ARR)
  - Keine unerwünschte Mehrfachförderung: Erhebung und Kontrolle **aller in den letzten drei Jahren bezogenen Förderungen** (§ 17 ARR)
- Ausgestaltung als **Einzelförderung** (z.B. konkretes Projekt) > **Gesamtförderung** (z.B. Deckung des erwirtschafteten Fehlbetrags eines Jahrs)





## Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln

- Ablauf (§ 23 ARR)
  - Einbringung eines schriftlichen Förderansuchens inkl. Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und allen in Bezug auf die geförderte Leistung relevanten Unterlagen
  - Prüfung der Unterlagen
    - bei pos. Erledigung: schriftliches Förderangebot (Fördervertrag)
    - Ablehnung inkl. Mitteilung der **maßgeblichen Gründe**
- **Rückzahlungsverpflichtung** (§ 25 ARR) u.a. bei widmungswidriger Mittelverwendung, Angabe unvollständiger/ unrichtiger Unterlagen, Verstoß gegen weitere Förderungsbedingungen
- **Kontrolle** durch Abwicklungsstelle, Einbringung von Verwendungsnachweisen und Zwischenberichten (§ 39 ARR)
- Nachweis & Auszahlung (§§ 40 ff ARR)



## „Clean Vehicles Directive“ (CVD)

- Verpflichtet MS, in fixierten Bezugszeiträumen **Mindestanteile von „sauberen Straßenfahrzeugen“** bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen zu erreichen
- Art 3: **Anwendungsbereich**
  - Kauf, Miete, Leasing und DL-Aufträge für Personenbeförderung, Müllabfuhr und Postdienstleistungen
  - von „Straßenfahrzeugen“: PKW, LKW (gewichtsunabhängig), Bus (nur Linienbusse, die auch über Stehplätze verfügen, keine Reise- oder Fernbusse); weitere Ausnahmen (tw. Spielraum der Mitgliedstaaten)
- Art 4 Z 4: **„sauberes Straßenfahrzeug“**:
  - „sauberes leichtes Straßenfahrzeug“: Klasse M1, M2 und N1 (PKW max. 8 Sitze/ max. 5T; LKW max. 3,5T); bis 2025 max. 50 g/km Co2 und max. 80% der geltenden Schadstoffgrenzwerte; ab 2026 Co2-emissionsfrei
  - „sauberes schweres Straßenfahrzeug“: Klasse M3 und N1, N2 (Bus, LKW) betrieben mit alternativen Kraftstoffen, also Elektrizität, Wasserstoff, Biokraftstoffe, synthetische Kraftstoffe, Erd- und Flüssiggas (CNG, LNG)
- **Mindestbeschaffungsziele Österreich**:
  - 38,5% saubere leichte Straßenfahrzeuge bis 2030; 10% bzw. 15% saubere schwere LKW bis 2025 bzw. 2023; 45% bzw. 65% saubere schwere Busse bis 2025 bzw. 2030, jeweils die Hälfte emissionsfrei
- Reporting: **Berichtspflicht** an die Kommission, ab 2026 alle drei Jahre

$$QUOTE = \frac{Saubere}{Gesamt} \times 100$$

## Bundesvergabegesetz 2018

- In Umsetzung der Vergaberichtlinie
- § 20 Abs 5 BVergG: **Grundsatz, dass auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen ist**
  - Verpflichtung (keine „Kann-Bestimmung“); allerdings nicht ausschließlich ökologische Aspekte zu verfolgen: Abwägungsgebot!
  - Kann insb. berücksichtigt werden bei Definition des Leistungsgegenstands, Bestimmung der Auswahl- und Zuschlagskriterien
- § 94 BVergG: **Ausschreibungen betreffend die Beschaffung von Straßenfahrzeugen**  
→ **Spezialregelung: Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz**



## Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz

- Österreichische Umsetzung der Richtlinie
- § 4 SFBG: **Ausnahmen vom Anwendungsbereich**, u.a.  
Landwirtschaftliche Fahrzeuge; Zwei- und Dreiräder/Quads; Spezialfahrzeuge von Militär, Katastrophenschutz, Feuerwehr & Polizei; Spezialfahrzeuge für Baustellen, Steinbrüche, Häfen oder Flughäfen, Rollstuhlgerechte Fahrzeuge etc.
- Quoten der CVD werden **an alle AG weitergegeben (Mindestquote)**
- **Fallgruppen:**
  1. **Nachrüstung** (§ 3 Z 4 und Z 5 SFBG):
    - umfasst Aufträge zur Nachrüstung (Z 4) sowie die faktische Nachrüstung (Z 5)
    - Quoten **wertunabhängig** bei allen Nachrüstungen zu beachten
  2. **Lieferung von Fahrzeugen** (§ 3 Z 1 SFBG):
    - umfasst Kauf, Ratenkauf, Miete, Leasing von Straßenfahrzeugen
    - Relevant nur bei Erreichen der Schwellenwerte des § 12 Abs 1 Z 1 und Z 3 BVergG (EUR 143.000,- Aufträgen der BM, EUR 221.000,- sonst Aufträge, EUR 443.000,- Sektorenauftraggeber)



## Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz

- Fallgruppen:
  3. DL, bei denen der Einsatz von Straßenfahrzeugen eine besondere Rolle spielt (§ 3 Z 3 SFBG):
    - DL im Bereich: Öffentlicher Verkehr, Personensonderbeförderung & Bedarfspersonenbeförderung, Post- und Paktbeförderung/-zustellung; Abholung von Siedlungsabfällen
    - Schwellenwerte wie unter 2.
  4. DL-Konzessionsverträge und DL-Aufträge Bereich **öffentliche Personenverkehrsdienstleistungen** (§ 3 Z 2 SFBG):
    - Schwellenwerte: Jahresdurchschnittswert min 1 000 000 EUR oder jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung min 300 000 km
- Quotenberechnung:
  - Zurechnung zu **Beschaffungsperiode, in der Zuschlag gegeben wurde** (Ausnahme: faktische Nachrüstung, hier zählt Abschluss der Leistung)
  - Es kommt also bei Quotenberechnung nicht darauf an, welche Fahrzeuge tatsächlich geliefert wurden bzw. im Einsatz sind → **nur vertraglich vereinbarte Anzahl ist relevant!**



KONFERENZEN  
SEMINARE  
Wissen, das bewegt

# KONKRETE FÖRDERPROGRAMME AUSWAHL



## „Flottenumstellungsprogramme“ der E-Mobilitätsoffensive des BMK

- Finanzierung RRF (Recovery and Resilience Facility), Fördergeber BMK, Abwicklung FFG

## EBIN: Emissionsfreie Busse und Infrastruktur

- Beihilfe; Ausnahme gemäß 107 Abs 3 lit c AEUV (Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen)
- Ziel: **Unternehmen** (auch der öffentlichen Hand), die **im innerösterreichischen öffentlichen Personenverkehr** tätig sind (Verkehrsbetrieb/Verkehrsunternehmen/Verkehrsorganisationsgesellschaften) **stellen ihre Busflotte um**
- **Fördergegenstand:**
  - Batteriebusse, O-Busse, H2-Busse mit ausschließlicher Nutzung EE
  - Infrastruktur für emissionsfreie Busflotten: Lade-, Oberleitungs-, und Wasserstoffbetankungsinfrastruktur; Garagen & Serviceeinrichtungen; Kosten für Schulungen des Personals
- **Förderwerber:** außerhalb der Bundesverwaltung stehende Personen; Konsortien (Infrastrukturprojekte)
- Investitionszuschuss; 80% der beihilfefähigen Investitionsmehrkosten bei Fahrzeugen, 40% bei Infrastruktur; nach vertraglich festgelegtem Projektbeginn
- Betriebs-/Behaltpflicht: 5 Jahre
- Aktuell: **5. Ausschreibung bis 24.01.!**



## ENIN: Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur

- Beihilfe; Ausnahme gem. Art 36a / 36b AGVO (keine Anmeldepflicht)
- Ziel: **Unternehmen** (auch der öffentlichen Hand) sollen ihre Nutzfahrzeuge der Klassen N1, N2, N3, Sattelzugfahrzeuge und Sonderfahrzeuge **auf emissionsfreie Nutzfahrzeuge umstellen**
- **Fördergegenstand:**
  - Batterieelektrische Fahrzeuge, H2-Fahrzeuge, Oberleitungsfahrzeuge → Kauf und Umrüstung; wenn Zulassung oder ausschließliche Nutzung in Ö
  - Infrastruktur für emissionsfreie Busflotten: Planung und Errichtung von Lade- und Wasserstoffbetankungsinfrastruktur; steht die Infrastruktur auch Anderen zur Verfügung: diskriminierungsfreie Nutzung sicherstellen
- **Förderwerber:** außerhalb der Bundesverwaltung stehende Personen; Konsortien (Infrastrukturprojekte)
- Investitionszuschuss; 80% der beihilfefähigen Investitionsmehrkosten für Kauf/Umrüstung Fahrzeuge, 40% bei Infrastruktur; nach vertraglich festgelegtem Projektbeginn
- Betriebs-/Behaltepflcht: 5 Jahre
- Nächste Ausschreibungsrunde: **Ende Jänner!**





## LADIN: Ladeinfrastruktur

- Beihilfe; Ausnahme gem. 36a AGVO (keine Anmeldepflicht)
- Ziel: Errichtung von **öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für PKW und Nutzfahrzeuge der Fahrzeugklasse N1 in derzeit unterversorgten Gebieten**
- **Fördergegenstand:**
  - Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur (Schnellladeinfrastruktur inkl. Planungskosten) im **unterversorgten Gebiet entlang des niederrangigen Straßenverkehrsnetzes** (keine Schnellstraßen/Autobahnen)
  - Stationsladeleistung von mindestens 150 kW und mindestens 2 Ladepunkte mit Mindestladeleistung von 50 kW
  - Energiebedarf ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern bereitzustellen
- **Förderwerber:** außerhalb der Bundesverwaltung stehende Personen; Konsortien (Infrastrukturprojekte)
- Investitionszuschuss; 60% der beihilfefähigen Investitionskosten; nach vertraglich festgelegtem Projektbeginn; Drittleistungen zu Planung/ Gutachten/ Beratung max. 10% der Gesamtkosten
- Betriebs-/ Behaltepflcht: 5 Jahre
- Aktuell **1. Ausschreibung bis 06.03.**



## Programm „klimaaktiv“

- umfangreich: Förderungen, Beratungs-, Bewusstseinsbildungs-, Aus- und Weiterbildungsprogramme
- Finanzierung BMK & Klima- und Energiefonds; Abwicklung Kommunalkredit Public Consulting
- Mobilitätsschwerpunkt: „klimaaktiv Mobil“
- Klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013
  - Nur allgemeine Vorgaben → **konkrete Ausschreibungen zu beachten !**
  - **Fördergegenstand** (§ 3 Sonderrichtlinie):
    - Investitionen zur **Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen**: insb. Transportmittel, Infrastruktureinrichtungen, Gebäude und Ausrüstungsgüter, Software, Informations- und Logistiksysteme, Kommunikationseinrichtungen, Anlagen für alternative Antriebe und Kraftstoffe (z.B. Biogas Aufbereitungs- und Betankungsanlagen, etc.); Informations-, Public Awareness- und Marketingmaßnahmen; Dienstleistungen wie Bauarbeiten, Montage; Durchführung von Pilotprojekten
    - **Betriebskosten** für den laufenden Betrieb von Einrichtungen zur Umsetzung geeigneter Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen max. für die ersten 5 Jahre: Lohnkosten, Mietkosten, Transportkosten



## Ausschreibung „klimaaktiv mobil“: Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement

- Programm 2023 → Ausschreibung bis 29.02.
- Mobilitätsmanagement für umweltfreundliche Personen- und Gütermobilität, z.B. Umsetzung von **Sharing-Modellen, bedarfsorientierte Mobilitätslösungen** (ua Rufbus); **Bewusstseinsbildende Maßnahmen** (Schulungen für Mitarbeiter, Bewerbung klimafreundlicher touristischer Mobilitätsangebote etc.)
- Anschaffung von **E-Transport- und E-(Falt)Fahrrädern**, Anschaffung und Nachrüstung überdachter Radabstellanlagen inkl. Errichtung von E-Ladepunkten für Räder; auch z.B. bauliche Maßnahmen wie Duschen
- Investitionen in **Fußverkehrsinfrastruktur** (Umgestaltung von Straßen zu Fußgänger-/ Begegnungszonen, Bau von Gehwegen & Gehsteigverbreiterung, Fußgängerbrücken etc.)

## Ausschreibungen im Zuge der E-Mobilitätsoffensive des BMK mit den Automobil- und Zweiradimporteuren

- Förderaktion 2023 → Ausschreibung (Registrierungsmöglichkeit) bis 31.03.2024
- Für **Private**: Anschaffung & Leasing von von Elektrofahrzeugen (auch mit Reichweitenverlängerer), Brennstoffzellenfahrzeugen und Plug in Hybridfahrzeugen zur Personen- (Klasse M1) bzw. Güterbeförderung (Klasse N1), Elektro-Zweiräder (E-Mopeds und E-Motorräder, Elektro Leichtfahrzeuge)



## Ausschreibungen im Zuge der E-Mobilitätsoffensive des BMK mit den Auto- und Zweiradimporteuren

- Für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine

### Schiene 1: Förderung von E-Fahrzeugen und Ladeinfrastruktureinrichtungen

- **Fördergegenstand:** neue Fahrzeuge: E-PKW mit KV 14.03 - 31.12.2022 oder für soziale Einrichtungen, Fahrschulen, Car-sharing oder Taxis; leichte E-Nutzfahrzeuge, E-Leichtfahrzeuge und Zweiräder; öffentliche & nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur;
- Förderung **nach Umsetzung** der Maßnahme: Registrierung → Zulassung/ Inbetriebnahme innerhalb 36w → Anmeldung

### Schiene 2: Förderung von Kombinierten Maßnahmen

- Höherer Fördersatz (jeweils +5%, max. +10%) bei Kombination mehrerer Maßnahmen, Umsetzung bewussteinbildender Maßnahmen, Einbeziehung weiterer Betriebe/Gebietskörperschaften
- Verkehrs-/Mobilitätskonzept inkl. positiver Umwelteffekte vorzulegen
- **Fördergegenstand:** neue E-Leichtfahrzeuge und Zweiräder; **schwere E-Nutzfahrzeuge, E-Sonderfahrzeuge und E-Busse;** öffentliche & nicht-öffentliche zugängliche Ladeinfrastruktur
- Förderansuchen **vor Umsetzung** der Maßnahme: Anmeldung → Kauf/ Baubeginn!

RA Dr. Johannes Hartlieb

Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH

Mölker Bastei 5, 1010 Wien

Tel.: +43 / 1 / 718 66 80-614

Fax: +43 / 1 / 718 66 80-630

E-Mail: [johannes.hartlieb@haslinger-nagele.com](mailto:johannes.hartlieb@haslinger-nagele.com)

[www.360ee.at](http://www.360ee.at)

[www.haslinger-nagele.com](http://www.haslinger-nagele.com)

[www.recht-viernull.com](http://www.recht-viernull.com)

[LinkedIn](#) | [Xing](#) | [Facebook](#) | [Instagram](#)

